



An die

Gemeinschaftseinrichtung
(Kindergarten, Schule o.a.)

Erkrankten / Familie u.ä.

**zur Verteilung in den betroffenen Klassen,
Gruppen und an sonstige Kontaktpersonen**

Gesundheitsamt
Hindenburgstraße 20/1
Ludwigsburg
Telefon (07141) 144-2022
Telefax (07141) 144-59501

Fachbereich
Gesundheitsschutz/Hygiene

E-mail: umweltmedizin.hygiene@landkreis-ludwigsburg.de

Meldung einer Keuchhustenerkrankung / eines Keuchhustenverdachts

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben dient zu Ihrer Information für den Fall, dass dem Gesundheitsamt aus Ihrem Kindergarten bzw. Ihrer Schule (evtl. Klasse) eine Keuchhustenerkrankung oder der Verdacht einer Keuchhustenerkrankung (Pertussis oder Parapertussis) gemeldet wurde. Um die Weiterverbreitung der Erkrankung nach Möglichkeit zu verhindern, beachten Sie als mögliche Kontaktperson, Erkrankte, Eltern, Erzieher, Lehrer oder behandelnde/r Arzt/Ärztin bitte nachfolgende Hinweise und Schutzmaßnahmen.

Gegen Keuchhusten (nicht gegen Parapertussis) stehen in Deutschland Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung. Sie ist gut verträglich und wird von der Ständigen Impfkommision Deutschland (STIKO) für alle Kinder und Erwachsenen empfohlen. Bereits im Alter von 2, 3 und 4 Monaten sowie am Ende des ersten Lebensjahres sollte gegen Keuchhusten geimpft werden (**Grundimmunisierung**), gefolgt von Auffrischimpfungen im Vorschulalter und bei Jugendlichen und nochmals bei Erwachsenen.

Wegen der begrenzten Dauer der Immunität sowohl nach natürlicher Erkrankung als auch nach vollständiger Impfung können jedoch auch immunisierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene wieder neu erkranken. Die Impfung kann daher im Zusammenhang mit erkannten Keuchhusten-Erkrankungen oder -Häufungen auch bei vollständig geimpften Kindern und Jugendlichen mit engem Kontakt zu Erkrankten im Haushalt oder in Gemeinschaftseinrichtungen erwogen werden, wenn die letzte Impfung länger als 5 Jahre zurückliegt. Speziell vor Geburt eines Kindes bzw. für Frauen im gebärfähigen Alter sollte überprüft werden, ob ein ausreichender Immunschutz gegen Keuchhusten für enge Haushaltskontaktpersonen und Betreuer des Neugeborenen besteht. Die Impfempfehlung gilt auch für Personal im Gesundheitswesen und in Gemeinschaftseinrichtungen. Für Erwachsene wird generell ein kombinierter Tetanus-Diphtherie-Pertussis-Impfstoff empfohlen.

Erkrankte dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Die **Wiederzulassung** ist frühestens 5 Tage nach Beginn einer effektiven Antibiotika-Therapie (mit ärztlicher Zustimmung, schriftliches Attest jedoch nicht erforderlich), sonst frühestens 3 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome möglich.

Ein Ausschluss von Personen aus Gemeinschaftseinrichtungen, die Kontakt zu Keuchhusten-Erkrankten hatten, ist nicht erforderlich, solange kein Husten auftritt. Alle **Kontaktpersonen** sollten auf jeden Fall auf Verdachtssymptome hin beobachtet werden bzw. sich selbst beobachten und beim Auftreten der unten beschriebenen Krankheitszeichen den Haus- oder Kinderarzt zur weiteren Diagnostik aufsuchen, um die Weiterverbreitung der Erkrankung zu verhindern. **Enge Kontaktpersonen ohne Impfschutz** sollten auf jeden Fall eine **Chemoprophylaxe** mit einem Makrolid-Antibiotikum erhalten. **Geimpfte Kontaktpersonen** können durch Besiedelung eine mögliche Infektionsquelle darstellen und sollten daher ebenfalls eine Chemoprophylaxe erhalten, wenn sich in ihrer Umgebung nicht vollständig geimpfte Säuglinge oder Kinder mit Herz- oder Lungenerkrankungen befinden.

Beim Auftreten der unten beschriebenen Krankheitszeichen sollten Kontaktpersonen von Gemeinschafts-

einrichtungen wie Kindergarten, Schule o.ä. zuhause bleiben. Bitte informieren Sie in diesem Fall die Einrichtung und den Haus- oder Kinderarzt.

Bitte informieren Sie auch das Gesundheitsamt, wenn Ihnen noch weitere Erkrankungen bekannt werden.

Gesetzliche Meldepflichten:

- Falls Ihr Kind oder Sie selbst eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen und in Ihrer Familie (Wohngemeinschaft) der Verdacht auf eine Keuchhustenerkrankung besteht, sind Sie nach dem Infektionsschutzgesetz zur **Mitteilung an die entsprechende Einrichtung** verpflichtet.
- Die genannten **Gemeinschaftseinrichtungen** selbst müssen jeden Verdacht oder eine bestätigte Keuchhustenerkrankung dem Gesundheitsamt anzeigen.
- Für die behandelnden bzw. diagnostizierenden **Ärzte** besteht nach §§ 6,7 Infektionsschutzgesetz seit dem 29.3.2013 ebenfalls eine Meldepflicht. Mitzuteilen sind dem Gesundheitsamt der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Keuchhusten bzw. Laborergebnisse, die auf eine akute Infektion hinweisen.

Informationen zu Keuchhusten:

Keuchhusten ist eine schwere Atemwegserkrankung, die insbesondere im Herbst und Winter auftritt und zu den gefährlichsten Infektionskrankheiten des Säuglingsalters gehört. Der Erreger ist das Bakterium *Bordetella pertussis*. Er ist bei einer hohen Ansteckungsrate weltweit verbreitet. Neben *B. pertussis* kann auch *B. parapertussis* zu einem keuchhustenähnlichen Krankheitsbild führen, das aber meist leichter und kürzer verläuft. Keuchhusten wird über die Luft übertragen, beispielsweise beim Sprechen, Niesen und Husten (Tröpfcheninfektion), besonders in engen, geschlossenen Räumen.

Die **Inkubationszeit** beträgt meist 9 bis 10 Tage (maximal 20 Tage). Beim Auftreten der ersten Symptome wie Husten oder Heiserkeit ist der Erkrankte bereits ansteckend.

Die **Ansteckungsfähigkeit** kann bis zu 5 Wochen dauern.

Die Krankheit beginnt mit Schnupfen, leichtem Husten, Heiserkeit und Bindehautreizung mit oder ohne Fieber. In der 2. Woche entwickeln sich dann ansteigend **charakteristische schwere Hustenanfälle** mit Pfeifen und Keuchen beim Einatmen. Die Hustenanfälle wiederholen sich in kurzen Abständen. Anschließend werden oft große Mengen an zähem, glasigem Schleim erbrochen. Bei Säuglingen können anfallsweise auftretende, lebensbedrohende Atemstillstände hinzukommen. Das Anfallsstadium dauert im Allgemeinen drei bis vier Wochen. Es kann aber in manchen Fällen bis zu einem halben Jahr andauern. Bedrohlich ist Keuchhusten auch wegen möglicher schwerwiegender **Komplikationen** wie Lungenentzündung, Mittelohrvereiterung und Gehirnentzündung. Neugeborene und junge Säuglinge sind besonders gefährdet, hier kann die Erkrankung auch tödlich verlaufen. Weder mit einer durchgemachten Erkrankung noch einer Impfung erlangt man lebenslange Immunität.

Bei Kindern wird die Diagnose häufig durch das Erkennen typischer Krankheitszeichen gestellt. Eine Indikation für eine weiterführende Diagnostik (z.B. kultureller Nachweis des Erregers aus tiefem Nasen-Rachenabstrich) besteht bei längerem Husten ohne typische Hustenanfälle bei ungeimpften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, aber auch bei Geimpften und bei Säuglingen.

Zur **Therapie** können in den ersten Wochen bestimmte Antibiotika verordnet werden, um die Ansteckungsgefahr für andere zu verringern. Sinnvoll erscheint eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr zu sichern und bei ausgeprägten Hustenanfällen häufigere, kleinere Mahlzeiten zu verabreichen.

Weitere Informationen zum Keuchhusten erhalten Sie auch auf den Internetseiten des Robert Koch-Institutes Berlin unter www.rki.de und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter www.infektionsschutz.de.

Für weitere Fragen stehen auch wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GESUNDHEITSAMT LUDWIGSBURG